

Titel der Drucksache:

1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 0628/25 - Satzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze und Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung - SpS)

Drucksache	2273/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0628/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	23.10.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	20.11.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag Verwaltung

1. Änderungen in den Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 der Drucksache 0628/25 werden durch die Anlagen 1 und 2 dieser Drucksache (Satzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze und Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung - SpS) ersetzt.

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 28.08.2025 wurde die Drucksache 0628/25 „Satzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze und Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung - SpS)“ beraten und mit der Aufforderung einer Abstimmung zwischen Verwaltung und Fraktionen vertrag. Diese Abstimmung fand am 11.09.2025 statt.

Folgende Festlegungen wurden getroffen und seitens der Verwaltung eingearbeitet und werden somit als Änderungsantrag vorgebracht:

Anlage 1 Satzungstext

§ 5 Grundsätzliche Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

(1) Barrierefreie Fahrradabstellmöglichkeiten sind so herzustellen, dass diese leicht zugänglich, ausreichend beleuchtet, wettergeschützt, diebstahlsicher und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder alternativ über Rampen verkehrssicher mit dem Fahrrad erreichbar sind. Sie sind möglichst nah am Eingang des Gebäudes bzw. in den Tiefgaragen möglichst nah an den Treppenaufgängen zu realisieren. Insgesamt darf der Abschnitt bis zur

Fahrradabstellanlage nicht mehr als drei Türen, Tore oder Engstellen aufweisen.

Der Begriff „Barrierefreie“ wird gestrichen. In der Diskussion wurde deutlich, dass Rückschlüsse auf die DIN möglich wären. Der Inhalt des Absatzes ist auch ohne den Begriff eindeutig.

Der Begriff „diebstahlsicher“ wird durch „diebstahlgeschützt“ ersetzt, da ein umfänglicher Diebstahlschutz nicht gewährleistet werden kann.

Text neu:

(1) Fahrradabstellmöglichkeiten sind so herzustellen, dass diese leicht zugänglich, ausreichend beleuchtet, wettergeschützt, diebstahlgeschützt und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder alternativ über Rampen verkehrssicher mit dem Fahrrad erreichbar sind. Sie sind möglichst nah am Eingang des Gebäudes bzw. in den Tiefgaragen möglichst nah an den Treppenaufgängen zu realisieren. Insgesamt darf der Abschnitt bis zur Fahrradabstellanlage nicht mehr als drei Türen, Tore oder Engstellen aufweisen.

Richtzahlentabelle

Nummer 2: In der Überschrift waren zwei Verweise auf die Fußnote I) enthalten, diese wurden aktualisiert und der zweite Verweis mit der Fußnote II) verknüpft.

Nummer 8.4: Unter Zahl der Abstellplätze werden „1 je 2 Studenten“ gefordert und unter Zahl der Stellplätze „1 je 3,5 Studierende“. Auch unter Abstellplätze wurde das Wort zu „Studierende“ geändert.

Anlage 2 Synopse zur Handlungsrichtlinie

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wurden die Überschriften nicht mehr fett abgebildet.

Für die bessere Lesbarkeit der Richtzahlentabelle in der Satzung wurde auf Nachkommastellen verzichtet. Diese wurden nun auch vollständig in der Synopse als „gestrichen“ gekennzeichnet.

Unter der Nr. 2 und teilweise Nr. 3 wurden die in der Satzung enthaltene „jedoch“ bei den Abstellanlagen ergänzt.

Entsprechend der Änderungen im Satzungstext / Richtzahlentabelle Nr. 8.4 wurde das Wort „Studierende“ auch in der Synopse geändert.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – geänderte Anlage 1: Stellplatzsatzung

Anlage 2 – geänderte Anlage 2: Synopse

23.10.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift